Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 53 (1978)

Heft: 12

Artikel: Zivildienst als Ersatz des Militärdienstes

Autor: Wyder, Theodor

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-707111

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zivildienst als Ersatz des Militärdienstes

Oberst i Gst Theodor Wyder, Uvrier/Sion

1. Einleitung

Als Erscheinung der neusten Zeit können wir die Bestrebungen zu einem gesetzlich geschützten Recht auf Verweigerung des Militärdienstes bezeichnen. Die Schweiz hat sich bis heute noch nicht zu dieser Lösung bekannt, obschon Bestrebungen hiefür seit bald 60 Jahren im Gang sind. Verschiedene Petitionen und ein halbes Dutzend Vorstösse im Parlament haben bis jetzt viel erreicht und zur Dienstverweigerungsfrage beigetragen, nicht aber die von den Befürwortern der Dienstverweigerer ersehnte Einführung eines schweizerischen Zivildienstes als Ersatz des Militärdienstes. Dies darf aber kein Grund sein, diesem Problem weiterhin keine Beachtung mehr zu schenken.
Der Urnengang vom Dezember 1977 ist zwar vertagt, jedoch dürfte das weiterhin bestehende Problem nach der Lösung harren und demzufolge nicht von der Traktandenliste gestrichen sein.

2. Dienst im öffentlichen Interesse

2.1 Konzeption Zivildienst

Die Grundkonzeption eines Zivildienstes (Ersatzdienst) wäre die, dass unabhängig von jeglichem Militärdienst eine staatliche Einrichtung bestünde, welche den Bürger, der sich aus gewissen, genau umschriebenen Gründen weigert, unter der Waffe Dienst zu leisten, zu einem Dienst im öffentlichen Interesse vorsieht, der einem Militärdienst gleichkommen soll. Der angestrebte Zweck soll dabei ein doppelter sein: einmal seine Pflicht als Bürger im allgemeinen Interesse zu tun, damit gegen die rechtlichen Normen aber nicht zu verstossen, dann aber auch zur Erhaltung des Friedens einen wesentlichen Beitrag zu leisten.
Die Gesetzesinitiative Borel vom 18. Juni 1964 zeigt eine mögliche Lösung für den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Organisation des Zivildienstes. Mit diesem Entwurf hat Nationalrat Borel einen konkreten Vorschlag geleistet, wie ein Zivildienst anstelle von Militär- und Hilfsdienst in der Schweiz durchzuführen wäre. Die Dauer des Zivildienstes soll in bezug auf Dauer und persönliche Dienstleistung gleich dem Militärdienst sein (Artikel 1 und 9). Eine Zivildienstkommission für jeden Aushebungskreis soll ein Zivildienstregister führen und über die vorgebrachten Weigerungsgründe, über deren Stichhaltigkeit nach Anhören des Gesuchstellers entscheiden (Artikel 2 bis 5). Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Zivildienstkommission soll möglich sein, und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement soll eine Rekurskommission ernennen (Artikel 6 und 7). Die Aushebung der Zivildienstpflichtigen soll unter der Leitung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes erfolgen (Artikel 8) und für die Durchführung des Zivildienstes verantwortlich sein (Artikel 10 bis 14). Die Zivildienstpflichtigen sollen einzeln oder in Gruppen zu Arbeiten im öffentlichen Interesse herangezogen werden und, je nach Umständen, in der Schweiz oder in den Entwicklungsländern eingesetzt werden (Artikel 15 bis 17). Wer für den Zivildienst untauglich befunden wird, soll eine Zivildienststeuer zahlen (Artikel 18), und eine Einteilung oder Reeinteilung in militärische Organisationen soll jederzeit möglich sein (Artikel 19).

2.3 Parlamentarische Kommissionsarbeit

Dieser Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Organisation des Zivildienstes ist der neueste Vorstoss im Parlament und schliesst die Reihe der diesbezüglichen Vorstösse, die im Jahre 1918 begannen und durch ein Projekt des Generalstabschef von Sprecher, zur Einführung des Zivildienstes dem Bundesrat unterbreitet wurde. Die Kommission des Nationalrates, die mit der Vorberatung des Geschäftes betraut war, begnügte sich in der grundlegenden Rechtsfrage nicht mehr mit der bisher vorliegenden Dokumentation. Das vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund eingeholte Rechtsgutachten der Professoren Huber und Bäumlein von der Universität Bern, das auf dem Weg über eine Verfassungsinterpretation die Schaffung eines Zivildienstes befürwortet, erschien der Kommission nicht als schlüssig. Zwei vorgeschlagene Gutachten wurden von der Kommission abgelehnt, weil befangen. Der Bundesrat beauftragte hierauf aus einer Reihe von Vorschlägen der möglichen Experten, Professor Bridel von der Universität Lausanne, sich in einem Gutachten über folgende zwei Fragen zu äussern: Erlaubt das Schweizerische Verfassungsrecht, Artikel 18 BV, in Verbindung mit Artikel 1 über die Militärorganisation, die Einrichtung eines Zivildienstes, der an die Stelle des obligatorischen Militärdienstes treten würde? und: Ist es nötig, die Bundesverfassung und eidgenössische Gesetze zu revidieren, um einen Zivildienst einzurichten? Wenn ja, welche Änderungen sind hierfür nötig?

2.4 Interpretation der Verfassung

Das Gutachten Bridel führt überzeugend aus, dass es eine unzulässige Auslegung von Artikel 18 BV sei, der im französischen und italienischen Text ausdrücklich von «service militaire» spricht, unter dem Begriff «Wehrpflicht» auch einen Zivildienst zu verstehen. Der Gutachter kommt zur Schlussfolgerung: Nach der Bundesverfassung ist jeder Schweizer verpflichtet, in der Armee Dienst zu leisten. Wenn auch dieser Grundsatz notwendigerweise Ausnahmen enthält, kann gemäss Bundesverfassung die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht als Befreiungs- und Dispensationsgrund anerkannt werden. Die Einführung eines Zivildienstes und damit einer besonderen Dispensation widerspricht dem heutigen Text der Bundesverfassung. In der Schlussabstimmung vom 8. März 1967 hat sich der Nationalrat mit sehr grossem Mehr (106 zu 15 Stimmen) zu der Auffassung des Bundesrates und des Experten Bridel bekannt, indem er Nichteintreten auf die Gesetzesinitiative Borel beschloss. Damit hat der Nationalrat eindeutig und sehr überzeugend Stellung genommen, dass ein Zivildienst als Ersatz des Militärdienstes gemäss der verfassungsrechtlichen Ordnung nicht in Frage kommen kann.

2.5 Weiterentwicklung

Am 12. Januar 1972 wurde der Bundeskanzlei die Volksinitiative für die Schaffung eines Zivildienstes (sogenannte Münchensteiner Initiative) mit 62 342 gültigen Unterschriften eingereicht. Die unterzeichneten Stimmbürger luden die Behörden ein, Artikel 18 der Bundesverfassung gestützt auf auf BV Artikel 121 in folgendem Sinn neu zu fassen:

a) dass er die Militärpflicht als Regel festhält,
b) dass er für die Schweizer, welche die Erfüllung der Militärpflicht nicht mit ihrem Glauben oder mit ihrem Gewissen vereinbaren können, anstelle der Militärpflicht eine Zivildienstpflicht als Alternative vorsieht,
c) dass er die Schaffung einer eidgenössischen Zivildienstorganisation fordert. Diese Organisation soll
   - die Dienstpflichtigen nicht in die Armee eingliedern,
   - die Dienstpflichtigen im Rahmen der allgemeinen Bundeszwecke (Artikel 2 BV) sinnvoll einsetzen und nach Möglichkeit Rücksicht auf ihre Fähigkeiten nehmen,
   - den Dienstpflichtigen die Dienstleistung, verglichen mit der militärischen, nicht erleichtern.

In seinem Bericht vom 10. Januar 1973 an die Bundesversammlung beantragte der Bundesrat, der Initiative zuzustimmen und ihn zu beauftragen, Bericht und Antrag für eine Ergänzung von Artikel 18 BV zu unterbreiten. Nachdem die beiden Räte in diesem Sinne beschlossen hatten, schlug der Bundesrat in der Botschaft vom 21. Juni 1976 eine Verfassungsänderung mit folgendem Wortlaut vor: «Wer die militärische Erfüllung der Wehrpflicht aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.» In den Räten kam es über die Vorlage zu langwierigen Debatten. Einig war man sich mit den Unterzeichnern der Initiative darüber, dass an der allgemeinen Wehrpflicht als Regel grundsätzlich festzuhalten sei und dass eine freie Wahl zwischen Zivil- und Militärdienst, wie sie vor allem von den Organisationen der Dienstverweigerer, im Nationalrat unterstützt von den Vertretern der äussersten politischen Linken, gefordert wurde, nicht in Frage kam. Nur mühsam einigte man sich über die Vorstellungen betreffend Dauer und Anforderungen eines Zivildienstes. Am härtesten aber prallten die Meinungen ob der Frage aufeinander, ob neben den Verweigerern aus religiösen und ethischen auch jene aus politischen Motiven für einen Zivildienst berücksichtigt werden könnten, wobei sich hitzige Diskussionen über die «Unteilbarkeit des Gewissens» und die Möglichkeit einer Überprüfung der echten Gewissensnot abspielten. (Nationalrat Andreas Gerwig: «Der Begriff des Gewissens ist unteilbar aus seiner Definition heraus.») Ein Vermittlungsvorschlag der Herren Nationalräte Gion Condrau und Peter Dürrenmatt: «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst», der die Zuweisung zu einem Zivildienst von einem überzeugenden Nachweis abhängig machen wollte, dass der Verweigerer aus innerster Überzeugung und konsequent jede Form der Gewaltanwendung verwerfe, fand zwar im Nationalrat eine Mehrheit, scheiterte aber im Ständerat. In den Schlussabstimmungen verabschiedeten der Nationalrat die Vorlage mit 78 gegen 51 und der Ständerat mit 20 gegen 2 Stimmen. Obwohl die Mehrzahl der Parteien die Vorlage befürwortete, unterstützten sie diese vor der Volksabstimmung mit wenig Begeisterung, und am 4. Dezember 1977 verwarfen die Stimmbürger die Zivildienstinitiative mit 533 733 Ja gegen 885 868 Nein (sämtliche Kantone lieferten ablehnende Mehrheiten). Die Vorlage unterlag eindeutig der doppelten Gegnerschaft jener, die überhaupt keinen Zivildienst wünschten und jener, denen die Vorlage des Bundesrates zu wenig weit ging; diesen hatten sich übrigens nach den Beschlüssen der Bundesversammlung auch die Mitglieder des Initiativkomitees angeschlossen. Als Ergebnis lässt sich jedenfalls festhalten, dass es auch in Zukunft nicht leicht fallen wird, in der Schweiz für die Dienstverweigererfrage, die nach wie vor auf dem Tisch liegt, eine politisch tragfähige Lösung zu finden.

3. «Gleichwertigkeit» der Dienste

3.1 Totale Erfassung des Bürgers

Die Einführung des Zivildienstes als Ersatz für Militärdienst hat bis jetzt zu wenig Erfolg geführt. Diees hängt zur Hauptsache damit zusammen, dass der zivile Ersatzdienst gleichwertig dem Militärdienst sein soll, worüber man sich ziemlich bei allen Beratungen einig war: die Anforderungen an den Bürger in physischer, psychischer und wirtschaftlicher Hinsicht sollen im Zivildienst wie im Militärdienst die gleichen sein. Was heisst in diesem Zusammenhang «gleichwertig»? Lässt sich ein Zivildienst einrichten, der in wesentlichen Punkten dem Militärdienst gleichkommt? Gehören nicht schon Begriffe «Militär» und «Zivil» ganz anderen Bereichen an? Es wird eine Ausweichmöglichkeit in einer ganz anderen Atmosphäre des menschlichen Lebensbereiches gesucht, die sich ihrem Wesen nach nicht mit der Aufgabe des Heeres vergleichen lässt. Zudem ist es geschichtliche Tatsache geworden, dass unsere Armee einem Volk das Recht verschafft, im Frieden zu leben, und bereit und gewillt ist, diesem Rechte, wenn es sein muss, Nachachtung zu verschaffen. Wer sich zur Armee bekennt, legt für den Frieden und für den Krieg Zeugnis ab. «Das Heer ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern.» Diese Aufgabe zu erfüllen, schliesst notwendig den Einsatz der ganzen Existenz jedes in dieser Organisation eingesetzten Bürgers ein. Der Militärdienst erfasst den Bürger total wie in keinem anderen Bereich, woraus sich weitgehende Konsequenzen ergeben. Der Bürger als Soldat ist physisch und psychisch auf ein Ziel in Anspruch genommen, wie dies selten irgendwo im Zivilleben möglich ist. Im Zeitalter der Gesamtverteidigung ist diese Tatsache um so deutlicher geworden. Ein Zivildienst ist unter diesen Gesichtspunkten nur schwer verständlich. Das Element der Gleichwertigkeit ist in den beiden Diensten (Militär- und Zivildienst) nur schwer zu verwirklichen. Im Militärdienst, wo es um eine derart existentiale Infragestellung des einzelnen geht, ist jeder daran interessiert, dass alle Bürger die gleichen Bedingungen in Kauf nehmen müssen. Es wird dies in der Tat schwierig sein, einen Zivildienst unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit zu rechtfertigen.

3.3 Absenz des wesentlichen Elementes

Der Anspruch des Staates auf das Leben des einzelnen, liegt im Wesen des Militärdienstes. Nirgends im zivilen Leben wird von einem Bürger der Einsatz seines Lebens gefordert um einer Arbeit willen. Niemand kann gezwungen werden, unter hohem Todesrisiko einer Arbeit nachzugehen; wer es dennoch tut, der führt es freiwillig aus, aber nur unter ausserordentlichen Umständen. Sucht man die Gleichwertigkeit nur in den körperlichen oder geistigen Anforderungen, die dem Dienstpflichtigen gestellt werden, in der mehr oder weniger grossen Bereitschaft zur Rüstung und Wehrvorbereitung und in den moralischen, ästhetischen oder religiösen Bedenken gegen die Wehrpflicht, so dürfte sie wohl erreicht werden. Dabei hat man aber das Wesenselement der Kriegsbereitschaft, den Anspruch des Staates auf das Leben des einzelnen im Notfall, worüber wir oben gesprochen haben, nicht in Erwägung gezogen. Solange wir dieses Wesenselement dem Zivildienst nicht beifügen können, werden wir auch nie von einem Dienst, der dem Militärdienst gleichwertig ist, sprechen können. Wenn der Versuch unternommen würde, einen solchen Dienst unter lebensgefährlichen Bedingungen zu gestalten, wobei andere Menschen am Leben gefährdet werden müssten, so würde sich berechtigterweise der entschiedenste Gegner der Dienstverweigerer dagegen auflehnen. Eine solche Einrichtung widerspräche unserem sittlichen Empfinden für eine zivile Tätigkeit ebensosehr, wie die Gewissensbedenken eines Kriegsdienstverweigerers gegen den Kriegsdienst. Im Zivildienst können wir wesensmässig keine Gleichwertigkeit für den Militärdienst erreichen. Wir können weiter Ausschau halten und nach irgendeinem Ersatzdienst suchen, der in gewissen Beziehungen dem Militärdienst nachgestaltet werden könnte, diesem aber nie gleichkommen kann.

4. Schlussbetrachtung

Wir gehen von der Tatsache aus, dass die seit 1848, 1872 und 1874 vereinbarte allgemeine Wehrpflicht in der schweizerischen Bundesverfassung auch heute noch in allen Teilen richtig und zweckmässig ist und dem Empfinden der überwiegenden Mehrheit des Schweizervolkes entspricht. Bei aller Achtung der Idee, eine Minderheit zu schützen, als vornehmstes Gebot einer Demokratie, auch wenn diese Minderheit höchste Ziele anstrebt und mit Leib und Seele in ihrer Idee für den Frieden leben will, kommen wir nicht umhin, zwei Arten von Schweizer Bürgern zu schaffen: die Bevorzugten, die Verfassung und Gesetze nach ihrem Willen und ihrer Auslegung leben, und mitansehen, wie andere für die gemeinsame Sicherheit Opfer bringen; die Kombatanten, die bis zur Aufgabe ihres Lebens Frau und Kinder, den Staat und die Dienstverweigerer schützen.

Von den letzteren soll nicht die Rede sein. Wir kennen sie zur Genüge: es sind jene 30 000 Rekruten, die jährlich in selbstverständlicher Befolgung der Verfassung und der Gesetze unseres Staates zum Dienst einrücken, und jene Hunderttausende von Wehrmännern, die bereit sind, ihre Wehrpflicht als einen Teil ihrer bürgerlichen Pflichten mit Überzeugung zu erfüllen. Die Bevorzugten, wie wir sie oben genannt haben, bereiten uns mehr Sorge in der Erfüllung ihrer Pflichten. Angeblich sollen diese kein irregeleitetes Gewissen haben und schon gar nicht als Bürger zweiter Ordnung bezeichnet werden. Was rund hundert Schweizer Bürger jährlich für richtig finden, indem sie die Wehrpflicht für sich nicht als verbindlich bezeichnen wollen und sie ohne Verfassungsänderung aufheben wollen, muss dem Empfinden des Schweizervolkes widersprechen.

Aus dem christlichen Glauben und der christlichen Ethik erfolgt, dass es Pflicht jedes Gliedes dieser Gemeinschaft ist, am Schutz dieser Gemeinschaft persönlich teilzunehmen, was eben durch die Erfüllung der Wehrpflicht geschehen muss und nicht durch einen Zivildienst, der, wie wir gesehen haben, nur aufgrund einer Verfassungsrevision eingeführt werden kann. Jeder andere Vorgang zur Anerkennung eines Zivildienstes bedeutet einen Vorstoss gegen die Rechtsgleichheit. Es kann sich doch niemand, durch Berufung auf den Glaubensartikel der Bundesverfassung der allgemeinen Wehrpflicht, die ebenfalls in der Bundesverfassung verankert ist, entheben. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit geht nicht so weit, dass sie dem Gesetzgeber verbietet, den Bürgern Pflichten aufzuerlegen, die zur Erfüllung der Staatsaufgaben notwendig sind.

«Die Bundesbehörden hatten sich mehrmals mit Wehrpflichtigen zu befassen, die aus religiösen Gründen den Militärdienst verweigerten; ihre Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit wurde abgewiesen; sie hätte auch ohne Artikel 59, Absatz 5, BV, abgewiesen werden müssen.» Ein Rechtsstaat, der den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit in seiner Verfassung verankert hat, ist nicht verpflichtet, jeden Ausfluss dieses Grundsatzes zu berücksichtigen und ihm Rechnung zu tragen; er ist vor allem dann nicht dazu verpflichtet, wenn sich ein offenkundiger Widerspruch zu anderen lebenswichtigen, staatlichen Maximen ergibt. Der Glaubens- und Gewissensfreiheit sind im Rahmen der Rechtsordnung Grenzen gestellt; es ist sicher nicht zu verantworten, wie in jener Sektengemeinschaft «Das heilige Werk» einem 17jährigen Mädchen mit Prügeln, im sogenannten «Exorzismus», der Teufel ausgetrieben wurde, und das Opfer an den Folgen starb.

Die vielseitigen technischen Probleme der Industrie lösen wir mit vielen Teilen aus den Produktbereichen:

- Dichtungstechnik
- Schläuche und Rohrleitungen
- Kunststofftechnik
- Antriebstechnik
- Schwingungstechnik
- Bau- und Spezialprodukte
- Oelhydraulik und Pneumatik

Mailand – Paris – Brüssel – Frankfurt – Wien – Genf – Lugano (Export)

Angst+Pfister
Partner in vielen Teilen

8052 Zürich · Thurgauerstrasse 66
Telefon 01 50 20 20
1219 Genève-Le Lignon
52–54, route du Bois-des-Frères
Téléphone 022 96 42 11